

▶ Lebensversicherung

Erbe: Kein Schadenersatz, wenn VR Versicherungssumme auszahlt

| Der Erbe des VN hat gegen den VR, der nach dem Todesfall die Versicherungsleistung an die in der Lebensversicherung für den Todesfall des VN begünstigte Person auszahlt, jedenfalls dann keinen Schadenersatzanspruch, wenn aus Sicht des VR kein offenkundiger Mangel des Valutaverhältnisses erkennbar ist. Das gilt insbesondere, wenn nicht bekannt ist, welcher Rechtsnatur das Valutaverhältnis ist. |

So urteilte das LG Stuttgart (17.5.19, 3 O 452/18, Abruf-Nr. 209322). Die Richter entschieden, dass der VR seine vertraglichen Pflichten gegenüber dem Erben durch die Information des Streitverkündeten und die Auszahlung an diesen nicht verletzt. Grundsätzlich sind das Valutaverhältnis und das Deckungsverhältnis abstrakt voneinander zu betrachten. Ist das Valutaverhältnis unwirksam, wirkt sich dies daher nicht auf den VR aus (vgl. BGH NJW 08, 2702). Eine Pflichtverletzung kann daher von vornherein nicht allein darin bestehen, dass der VR den ihm vom Erblasser erteilten Auftrag zur Auszahlung an die Bezugsberechtigte erfüllt.

MERKE | Nur wenn der Erbe dem VR in für diesen zweifelsfrei überprüfbarer Weise Kenntnis von der eindeutigen Unwirksamkeit des Valutaverhältnisses verschafft hätte, käme eine Pflichtverletzung also überhaupt in Betracht.

▶ Prozessrecht

Befangenheit eines Sachverständigen bei wirtschaftlichem Interesse

| Der Umstand, dass der gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen der von ihm ausgeübten ärztlichen Tätigkeit gegenüber mehreren VN einer privaten Krankenversicherung Behandlungsleistungen erbracht (hier: IMRT-Strahlentherapie) und abgerechnet hat (hier: analog Nummer 5855 GOÄ), begründet für sich allein nicht die Besorgnis der Befangenheit, wenn in einem Rechtsstreit zwischen einem anderen VN und dem Kranken-VR die medizinische Notwendigkeit und Abrechenbarkeit entsprechender Behandlungsleistungen beurteilt werden muss. |

So entschied es der BGH (6.6.19, III ZR 98/18, Abruf-Nr. 209795). Nur bei Hinzutreten weiterer, die Unvoreingenommenheit des Sachverständigen in Frage stellender Umstände kann es gerechtfertigt sein, einen Ablehnungsgrund anzunehmen (Abgrenzung zu BGH NJW-RR 17, 569).

MERKE | Bei einem eigenen – sei es auch nur mittelbaren – wirtschaftlichen Interesse am Ausgang des Rechtsstreits kann Anlass zu der Befürchtung bestehen, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen und unparteiisch gegenüber. Ob dies anzunehmen ist, entzieht sich einer schematischen Betrachtungsweise. Es kann nur aufgrund der Umstände des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden.



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 209322



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 209795